

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1989

Geschäftszahl

89/14/0141

Rechtssatz

AusfzF verdeckter Gewinnausschüttung

a) durch teilweise (15 vH) private Benützung eines Fahrzeuges einer GmbH durch deren Geschäftsführer-Gesellschafter, sofern insgesamt hiedurch die angemessene Entlohnung oder die abschließend vertraglich vereinbarte Entlohnung überschritten wird (mangels Vereinbarung gilt eine angemessene Entschädigung für die Geschäftsführertätigkeit als bedungen);

b) durch Mitverwendung von Büroräumen und Personal einer GmbH für Zwecke eines Zeitungsverlages, bei dem der Geschäftsführer-Gesellschafter der GmbH nichtselbständig tätig ist.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 229;